

Kurzbiografie von
Fritz-August Halstenberg

* 27. April 1916 in Hamm
† 20. Dezember 1994 in Hamburg-Barmbek-Uhlenhorst

Diese Kurzbiografie wurde verfasst von
Hannah Frie
2017

flurgespräche

Werdegang bis zur Immatrikulation an der Universität Münster

Fritz-August (eigentlich Friedrich August) Halstenberg wurde am 27. April 1916 in Hamm geboren und evangelisch getauft.¹ Seine Eltern waren der Oberlandesgerichtssekretär Friedrich August Halstenberg und dessen Ehefrau Frieda Marie Halstenberg (geb. Neidhardt).² Zum Zeitpunkt der Geburt von Fritz-August Halstenberg lebte die Familie in Hamm,³ wo Halstenberg auch vier Jahre die Grundschule besuchte.⁴

Vom 1. September 1933 bis Weihnachten 1935 gehörte Halstenberg der Hitlerjugend an.⁵ Laut seines ehemaligen Kommilitonen Wilfried Landwehr musste Fritz-August Halstenberg wegen Unterschlagung aus dieser Organisation ausscheiden.⁶ Am 19. Februar 1935 legte er die Reifeprüfung am Gymnasium und der Oberschule für Jungen in Bielefeld ab.⁷ Anschließend begann Fritz-August Halstenberg von 1935 bis 1936 ein Studium der Evangelischen Theologie an der Georg-August-Universität Göttingen.⁸ 1935 war er in der Landmannschaft »Gottinga« aktiv,⁹ wurde jedoch am Ende des Wintersemesters 1935/36 »als unbrauchbar abgegeben«, da er »bei vielen Bundesbrüdern« Schulden gehabt haben soll.¹⁰ Darauf folgte sein Arbeitsdienst vom 1. April 1936 bis zum 30. September 1936 in Greffen. Auf seiner Studierendekarte findet sich noch ein Eintrag, der sich vermutlich auf eine wehrdienstliche Ausbildung am 24. April 1936 in Warendorf mit dem Vermerk »Ersatz Reserve I. jede Waffe« bezieht.¹¹

Studienbeginn in Münster und erstes akademisches Strafverfahren

Fritz-August Halstenberg immatrikulierte sich am 29. Oktober 1936 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und setzte sein in Göttingen begonnenes Studium der Evangelischen Theologie fort. In seiner Studierendekarte ist als Berufsziel Pastor angegeben.¹² Vermutlich zwischen Ende 1937 und Frühjahr 1938 wechselte er das Studienfach

¹ Universitätsarchiv Münster (UAMs), Bestand 209, Studierendekarte Fritz-August Halstenberg; Standesamt Hamm, beglaubigte Abschrift Geburtsurkunde Friedrich August Halstenberg vom 18.11.2016.

² Ebd.

³ Standesamt Hamm, Geburtsurkunde Halstenberg.

⁴ UAMs, Bestand 49, Nr. 1554, Halstenberg an das Volkswirtschaftliche Prüfungsamt, 19.10.1947, mit Lebenslauf als Anlage.

⁵ UAMs, Bestand 209, Studierendekarte Halstenberg.

⁶ UAMs, Bestand 4, Nr. 2014, lfd. Nr. 12, Protokoll Aussage Wilfried Landwehr, 23.2.1937.

⁷ UAMs, Bestand 209, Studierendekarte Halstenberg; UAMs, Bestand 49, Nr. 1554, Halstenberg an das Volkswirtschaftliche Prüfungsamt, 19.10.1947, mit Lebenslauf als Anlage; ebd., Bescheinigung Gymnasium u. Oberschule für Jungen, Bielefeld, 3.6.1948.

⁷ UAMs, Bestand 4, Nr. 2019, lfd. Nr. 62, Urteil Strafkammer II Landgericht Arnsberg, 23.11.1949; schriftliche Auskunft per Mail an die Verfasserin vom 18.1.2017 durch Angelika Handschuck, Universitätsarchiv Göttingen: Halstenberg ist in einem alten Studierenden-Verzeichnis zu finden, aber leider gibt es an der Universität Göttingen keinerlei Aktenmaterial mehr zu dem Studenten.

⁸ UAMs, Bestand 4, Nr. 2014, lfd. Nr. 12, Protokoll Halstenberg, 23.7.1937.

⁹ Ebd., Protokoll Landwehr, 23.2.1937.

¹⁰ UAMs, Bestand 209, Studierendekarte Halstenberg.

¹¹ Ebd.

¹² Laut Ilse Voltmann studierte Halstenberg Ende 1937 bereits Rechtswissenschaft, UAMs, Bestand 4, Nr. 2014, lfd. Nr. 13, Protokoll Aussage Ilse Voltmann, 9.12.1938. Auch in der Sondergerichtsanklage vom 25.4.1938 wird angeführt, dass er

und studierte drei Semester Rechtswissenschaft.¹³ Als Student war seine Heimatadresse der Paderbornerweg 30 in Bielefeld.¹⁴ In Münster wohnte er unter anderem in der Grevener Straße 20,¹⁵ in der Münzstraße 47/48¹⁶ und in der Sternstraße 30b.¹⁷

Während seiner Studienzeit in Münster geriet Halstenberg in Konflikt mit der Universität und der nationalsozialistischen Sondergerichtsbarkeit: So wurden zwischen 1937 und 1938 gegen den Studenten zwei Disziplinarstrafverfahren der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sowie eine Sondergerichtsanklage erhoben. Das erste akademische Strafverfahren wurde 1937 gegen Fritz-August Halstenberg eingeleitet: Dabei wurde der Student zunächst der ordnungswidrigen Entnahme von Büchern aus der Bibliothek des Evangelisch-Theologischen Seminars bezichtigt, wie aus einem Brief des geschäftsführenden Direktors des Evangelisch-Theologischen Seminars, Johann Herrmann, vom 5. Juli 1937 an den Dekan der Fakultät, Friedrich Wilhelm Schmidt, hervorgeht. Überdies erwähnt Hermann Unklarheiten bezüglich Halstenbergs Zugehörigkeit zum NS-Studentenbund, zur SA und zur Bezeichnung als Waffenstudent. Durch einen Anruf eines Sturmführers, der sich nach dem Studenten erkundigt habe, könne Halstenbergs Mitgliedschaft in der SA belegt werden. Allerdings habe er sich dort so schlecht geführt, dass ein Verfahren gegen ihn eröffnet werden sollte. In Bezug auf den NS-Studentenbund sei er lediglich Anwärter gewesen. Des Weiteren zweifelt Herrmann generell an Fritz-August Halstenbergs Eignung als Pfarrer.¹⁸

Der Dekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät beantragte in einem Brief an den Rektor der Universität, Prof. Dr. Walter Mevius, vom 11. Juli 1937, Halstenberg als Studenten der Fakultät zu streichen. Er kenne den Studenten zwar nicht persönlich, habe jedoch »den Eindruck, dass er unbedingt als Student unserer Fakultät gestrichen werden müsste.«¹⁹ Zu dieser Einschätzung sei er aufgrund der Äußerungen seines Assistenten Dr. Alfred Müller²⁰ und des Fachschaftsleiters Karlheinz Pffingsten gekommen.²¹ Eine Streichung erfolgte nicht, aber Mevius eröffnete am 16. Juli 1937 ein akademisches Strafverfahren gegen Fritz-August Halstenberg.²²

Der Universitätsrat Landgerichtsdirektor Dr. Seiler übernahm die Ermittlungen,²³ in deren Rahmen Zeugen und Halstenberg selbst aussagten. Hierbei wurden Verfehlungen, die dem Studenten zur Last gelegt wurden, im Einzelnen thematisiert. In Fritz-August Halsten-

Rechtswissenschaft studiere, ebd., Sondergerichtsanklage, 25.4.1938. Dagegen wird in zwei Beschlüssen der Reichsstudentenführung aus dem Jahr 1938 jeweils Theologie als Studienfach angegeben, ebd., Brief mit Beschluss, Reichsstudentenführung, 13.9.1938; ebd., Brief mit Beschluss, Reichsstudentenführung, Rechts- und Gerichtsamt, an Rektor Mevius, 7.12.1938. Vgl. zum Studienfachwechsel generell: UAMs, Bestand 209, Studierendenkarte Halstenberg; ebd., Bestand 4, Nr. 2019, lfd. Nr. 62, Urteil Strafkammer II Landgericht Arnberg, 23.11.1949.

¹³ UAMs, Bestand 209, Studierendenkarte Halstenberg; ebd., Bestand 4, Nr. 2014, lfd. Nr. 12 Protokoll Aussage Fritz-August Halstenberg, 23.7.1937.

¹⁴ UAMs, Bestand 209, Studierendenkarte Halstenberg.

¹⁵ UAMs, Bestand 4, Nr. 2014, lfd. Nr. 13, Sondergerichtsanklage, Oberstaatsanwalt Dortmund, 25.4.1938.

¹⁶ Ebd., Brief mit Beschluss als Anlage, Reichsstudentenführung, Rechts- und Gerichtsamt, an Rektor Mevius, 13.9.1938.

¹⁷ UAMs, Bestand 4, Nr. 2014, lfd. Nr. 12, Geschäftsführender Direktor Herrmann an Dekan Schmidt, 5.7.1937.

¹⁸ Ebd., Dekan Schmidt an Rektor Mevius, 11.7.1937.

¹⁹ Dr. Müller war Assistent vom Dekan Schmidt: Neuser, Wilhelm H.: Die Evangelisch-Theologische Fakultät im Dritten Reich, in: ders. (Hg.): Die Evangelisch-Theologische Fakultät Münster 1914 bis 1989, Bielefeld 1991, S. 72–94, hier: S. 75f.

²⁰ UAMs, Bestand 4, Nr. 2014, lfd. Nr. 12, Dekan Schmidt an Rektor Mevius, 11.7.1937.

²¹ Ebd., Verfügung Rektor Mevius, 17.9.1937.

²² Ebd.

²³ Ebd., Protokoll Halstenberg, 23.7.1937.

bergs protokollierter Aussage vom 23. Juli 1937 gibt er zu, im Wintersemester 1936/37 insgesamt zwölf Bücher aus verschiedenen Abteilungen der Seminarbibliothek ordnungswidrig entliehen und drei Wochen behalten zu haben. Er fügt hinzu, dass er die Bücher nicht stehlen, sondern lediglich zu Hause für Seminararbeiten nutzen wollte. Zu dem Grund seines Handelns könne er keine weiteren Angaben machen, außer der, dass andere Studenten und Vikare ebenso gehandelt hätten. Da er Anwärter der SA und des NS-Studentenbundes gewesen sei, gelte dies als den Organisationen angehörig. Dagegen bestreitet er, Waffenstudent gewesen zu sein.²⁴

Seine Wirtin, Frau Krechting, bei der er ein Zimmer in der Grevener Straße bewohnte, sagte gegen den Studenten aus und charakterisierte ihn als unzuverlässigen Menschen, der oft log und sich Geld lieh, ohne es zurückzugeben.²⁵ Ein Bekannter, der ehemalige Obertruppführer im Arbeitsdienst Hans Ferdinand Josephs, lernte Halstenberg im November 1936 in der SA-Küche kennen. Er berichtet in seiner Aussage ebenso von Lügen, Schulden, einem ausgeprägten Geltungsdrang und von einem geplanten Pistolenduell um ein Mädchen. Trotz seiner Unzuverlässigkeit und Angebereien traue er ihm nicht zu, Bücher zu veruntreuen. Zudem sei Halstenberg nicht unverbesserlich, müsse aber noch durch eine »recht harte Schule gehen«.²⁶

Karlheinz Pfingsten, Fachschaftsleiter in der Evangelisch-Theologischen Fakultät und Seminarwart des Evangelisch-Theologischen Seminars, erläutert in seiner Aussage die Seminarordnung: Das Entleihen von Büchern sei nur ausnahmsweise über das Wochenende erlaubt. Hierzu sei eine besondere Quittung erforderlich, die in ein Heft eingetragen werde. In seltenen Fällen seien auch längere Leihfristen möglich, etwa im Rahmen von Seminararbeiten. Dazu bedürfe es jedoch der Genehmigung von Prof. Herrmann oder Prof. Foerster. Am Ende des vergangenen Semesters habe es einen Aushang gegeben, der die Rückgabe aller entliehenen Bücher bis zu einer gewissen Frist verlautet habe. Halstenberg habe aber erst nach dieser Frist die von ihm entliehenen Werke zurückgebracht und habe keine Quittungen für die Bücher vorweisen können.²⁷

Des Weiteren wird ein Konflikt innerhalb der Evangelisch-Theologischen Fakultät ersichtlich:²⁸ Dr. Müller gibt in seiner Aussage an, dass sich Fritz-August Halstenberg dem Kreis angeschlossen habe, »aus dem sich später der ‚Volkskirchliche Arbeitsring‘ entwickelt« habe. Er selbst gehöre auch diesem Kreis an, und er habe Halstenberg zuerst für gut einsetzbar gehalten. Später habe er jedoch einen schlechteren Eindruck von ihm erhalten: Wiederum werden dem Studenten Geltungssucht, Angebereien, Unglaubwürdigkeit und Schulden vorgeworfen. Schließlich sei die Angelegenheit mit den Büchern hinzugekommen und er habe den Studenten von einem Schulungslager des Kreises in Heesen ausgeschlossen. Darüber hinaus habe sich Fritz-August Halstenberg angeboten, innerhalb der Bekenntnisfront

²⁴ Ebd., Protokoll Aussage Frau Krechting, 23.2.1937.

²⁵ Ebd., Protokoll Aussage Hans Ferdinand Josephs, 26.7.1937.

²⁶ Ebd., Protokoll Aussage Karlheinz Pfingsten, 3.8.1937.

²⁷ Vgl. zur Evangelisch-Theologischen Fakultät während der Zeit des Nationalsozialismus: Neuser 1991, S. 72–94.

²⁸ UAMs, Bestand 4, Nr. 2014, lfd. Nr. 12, Protokoll Aussage Dr. Müller, 6.8.1937.

als Spitzel zu fungieren. Da, wie Müller betont, der Kreis konträr zur »Bekennnisfront« stehe, habe er Halstenberg mühevoll davon abgehalten.²⁹ Dagegen behauptet Halstenberg in seiner obigen Aussage, dass er den »Bekennnis-Studenten« kritisch gegenüberstehe. Er habe Karlheinz Pfingsten überprüfen wollen, da dieser zwar auch, wie er, dem »Bund nat. soz. Pfarrer im Dritten Reich« angehöre, aber eine zweifelhafte Gesinnung aufweise. Pfingsten erhalte als Seminarwart sein Geld vom geschäftsführenden Direktor Herrmann, der eine Nähe zur »Bekennnisfront« zeige.³⁰ Somit befinde sich Karlheinz Pfingsten in einem Abhängigkeitsverhältnis zu Herrmann, was auch seine innere Haltung beeinflussen könne. Allerdings gibt Halstenberg zu, keinen Auftrag bekommen zu haben, Pfingsten zu bespitzeln.³¹

Der Universitätsrat Dr. Seiler fasst die Protokolle der Zeugenaussagen über Fritz-August Halstenberg in einem Brief an den Rektor vom 6. September 1937 zusammen. Er erwähnt weitere Verfehlungen, wie die falsche Angabe des Studenten, nun der juristischen oder philologischen Fakultät angehörig zu sein. Letztlich kommt er zu dem Schluss, dass ein Verweis unter Androhung der Entfernung von der Hochschule die angemessene Strafe sei.³²

Mevius folgte diesem Vorschlag und bestrafte den Studenten am 17. September 1937 »gemäß Stück 4 und 10 der Strafordnung für Studenten usw. an den deutschen Hochschulen mit einem schriftlichen Verweis unter gleichzeitiger Androhung der Entfernung von der Hochschule«. Er schrieb an Halstenberg, dass er ihn verurteile, »weil [er] mindestens 12 Bücher ordnungswidrig aus der Bibliothek des Evangelisch-Theologischen Seminars der hiesigen Universität entnommen und zum Schaden der übrigen Studenten über die zulässige Zeit hinaus zurückgehalten habe«.³³ Gemäß Stück 18 der Strafordnung gab es für Fritz-August Halstenberg keine Berufungsmöglichkeit und die Bestrafung wurde durch 14-tägigen Aushang am schwarzen Brett bekannt gegeben sowie in die Papiere eingetragen.³⁴

Offiziell wird somit das ordnungswidrige Entleihen der Bücher für die Strafe angeführt, während die protokollierten Zeugenaussagen auf interne Konflikte mit dem Studenten hinweisen. Es werden überdies mehrfach Fragen der Zugehörigkeit zu nationalsozialistischen Organisationen erörtert und es wird hervorgehoben, dass der Student in Konflikt mit diesen Organisationen geriet. Auch innerhalb des Kreises um Dr. Müller schien sich Halstenberg nicht den Vorstellungen entsprechend verhalten zu haben.

²⁹ Ebd., Protokoll Halstenberg, 23.7.1937. Herrmann trat am 11.11.1934 in die Bekennende Kirche ein: Neuser 1991, S. 83.

³⁰ UAMs, Bestand 4, Nr. 2014, lfd. Nr. 12, Protokoll Halstenberg, 23.7.1937.

³¹ Ebd., Universitätsrat Seiler an Rektor Mevius, 6.9.1937. Zu den weiteren, angeblichen, Verfehlungen siehe auch ebd., Protokoll Pfingsten, 3.8.1937, und Protokoll Dr. Müller, 6.8.1937.

³² Ebd., Verfügung Rektor, 17.9.1937. Vgl. auch Strafordnung für Studenten, Hörer und studentische Vereinigungen an den deutschen Hochschulen, Erlass vom Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 1.4.1935, in: Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Amtsblatt des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Unterrichtsverwaltungen der Länder, 1. Jahrgang 1935, Amtlicher Teil, S. 140 ff., hier: S. 141.

³³ UAMs, Bestand 4, Nr. 2014, lfd. Nr. 12, Verfügung Rektor Mevius, 17.9.1937. Vgl. auch Strafordnung 1935, S. 141.

³⁴ UAMs, Bestand 4, Nr. 2014, lfd. Nr. 13, Protokoll Aussage Ilse Voltmann, 9.12.1938. Zu Charlotte Schuler siehe ihre Kurzbiografie unter »www.flurgespraeche.de«.

Sondergerichtsanklage und zweites akademisches Strafverfahren

Über eine gemeinsame Bekannte, die Studentin Ilse Voltmann, lernte Fritz-August Halstenberg Ende 1937 die Medizinstudentin Charlotte Schuler kennen.³⁵ Die beiden wurden ein Liebespaar und verlobten sich im Februar 1938.³⁶ Kurze Zeit nach der Verlobung ergaben sich schwerwiegende rechtliche Probleme für Halstenberg: Gegen ihn wurde am 25. April 1938 eine Anklage beim Sondergericht in Dortmund erhoben. Dabei wurde ihm folgende Tat vorgeworfen: Fritz-August Halstenberg habe seiner Freundin und deren Familie imponieren wollen und sich daher »als im Spionagedienst tätiger Generalleutnant ausgegeben«. Überdies habe er behauptet, Generaloberst von Fritsch sei sein Onkel oder Patenonkel. Im Beisein von Schuler und des Medizinalpraktikanten Arnold Ovelöper habe Fritz-August Halstenberg am 5. Februar 1938 im Kontext der Personaländerungen bei der Wehrmacht berichtet, dass er an einem Putschversuch beteiligt gewesen sei. An der Planung des Putsches hätten Generalfeldmarschall von Blomberg, Generaloberst Fritsch, General Keitel, weitere höhere Angehörige des Militärs und er selbst mitgewirkt. Keitel habe den Plan jedoch verraten. Nun müsse er, Halstenberg, sich am folgenden Montag vor dem Kriegsgesicht verantworten. Später an diesem Tag habe er angegeben, dass das Gericht noch in dieser Nacht tagen werde. Am nächsten Tag (6. Februar 1938) soll er in der Wohnung der Schuler erzählt haben, dass er zum Tode verurteilt worden sei, jedoch noch einen Aufschub zur Erledigung wichtiger Angelegenheiten beziehungsweise »Gelegenheit zur Selbstentleibung« bekommen habe, da er ein hoher Offizier sei. Zudem gebe es am 20. Februar 1938 Krieg mit Russland, weshalb der Reichstag einberufen worden sei. Daraufhin habe er der Mutter seiner Verlobten, Leocade Schuler, geraten, zum Schutz vor dem Krieg unverzüglich mit den beiden Töchtern ins Ausland zu gehen. Tatsächlich habe sich Frau Schuler danach um eine Einreiseerlaubnis nach Amerika bemüht sowie ihre in Berlin lebende Tochter, Doris Bothas, verständigt. Um Frau Bothas genau zu informieren, seien Charlotte Schuler und Fritz-August Halstenberg am 10. Februar 1938 nach Berlin gefahren. Dort habe Schuler ihrer Schwester Halstenberg als Generalleutnant vorgestellt und Fritz-August Halstenberg habe seine obigen Aussagen wiederholt. Doris Bothas sei jedoch misstrauisch geworden und habe in Münster Anzeige gegen Halstenberg erstattet. Auch Charlotte und Leocade Schulers Meinung über den Studenten wandelte sich nun: Sie traten als Zeuginnen im sondergerichtlichen Verfahren auf und sagten gegen ihn aus.³⁷ Darüber hinaus löste Charlotte Schuler das Verlöbnis auf.³⁸

In der Anklageschrift heißt es, Fritz-August Halstenberg habe seine Tat vollständig eingestanden und sei sich seines unrechtmäßigen Vorgehens sowie der Tragweite des Verhaltens bewusst gewesen. Als Motiv habe er angegeben, dass er um die Zeit des Jahreswechsels 1937/38 bemerkt habe, dass ein Freund von ihm mehr Interesse bei Charlotte Schuler

³⁵ UAMs, Bestand 4, Nr. 2014, lfd. Nr. 13, Sondergerichtsanklage, 25.4.1938.

³⁶ Ebd.

³⁷ UAMs, Bestand 4, Nr. 2014, lfd. Nr. 13, Protokoll Aussage Charlotte Schuler, 2.12.1938.

³⁸ Ebd., Sondergerichtsanklage, 25.4.1938.

gefunden habe als er. Daher habe er durch seine erlogenen Erzählungen bei ihr und ihrer Mutter Aufmerksamkeit erregen wollen. Hinzu sei sein starkes Geltungsbedürfnis gekommen.³⁹

Im Zuge der Anzeige wurde Halstenberg am 12. Februar 1938⁴⁰ vorläufig festgenommen und saß vom 16. Februar 1938 bis zum 19. März 1938 in Untersuchungshaft, bevor die erwähnte Anklage am 25. April 1938 durch den Oberstaatsanwalt als Leiter der Anklagebehörde bei dem Sondergericht erfolgte.⁴¹ In der Anklageschrift heißt es: Fritz-August Halstenberg

»wird angeklagt, zu Münster und Berlin im Februar 1938 durch zwei selbständige, in sich fortgesetzte Handlungen vorsätzlich unwahre Behauptungen tatsächlicher Art aufgestellt zu haben, die geeignet sind, das Wohl des Reichs schwer zu schädigen, und unbefugt die Dienstbezeichnung als Generalleutnant geführt zu haben, - Vergehen gegen § 1 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20.12.1934 -, § 6 Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1.7.1937, § 74 StGB.«⁴²

Der § 1 des »Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen« vom 20. Dezember 1934 umfasste das vorsätzliche Aufstellen oder Verbreiten von Behauptungen, die »das Wohl des Reichs oder das Ansehen der Reichsregierung oder das der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihrer Gliederungen schwer [...] schädigen« konnten.⁴³ Ein solches Vergehen konnte mit bis zu zwei Jahren Gefängnis bestraft werden. Bei einer öffentlichen Aufstellung oder Verbreitung solcher Behauptungen drohte mindestens eine Gefängnisstrafe von drei Monaten.⁴⁴

Der § 6 des »Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen« vom 1. Juli 1937 beinhaltete entweder eine bis zu einem Jahr währende Gefängnisstrafe und eine Geldstrafe oder eine der beiden Strafen für das unbefugte Führen in- und ausländischer »Amts- oder Dienstbezeichnungen, Titel oder Würden«.⁴⁵ Hinzu kam das Verbot, Abzeichen, die in- oder ausländischen Orden und Ehrenzeichen ähnelten, herzustellen, zu tragen und zu verbreiten. Dies umfasste auch nationalsozialistische Ehrenzeichen.⁴⁶

⁴⁰ Im Gegensatz zu dieser Angabe in der Sondergerichtsanklage vom 25.4.1938 erwähnt Rechtsanwalt Swart eine Festnahme Halstenbergs durch die Staatspolizei am 15.2.1938, ebd., Rechtsanwalt Swart an Universitätsrat Seiler, 3.1.1939.

⁴¹ Ebd., Sondergerichtsanklage, 25.4.1938.

⁴² Ebd. Hervorhebung im Original.

⁴³ Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen, vom 20.12.1934, ausgegeben Berlin, 29.12.1934, Nr. 137, in: Reichsministerium des Inneren (Hg.), Reichgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1934, Berlin 1934, S. 1269–1271, hier: S. 1269.

⁴⁴ Ebd.

⁴⁵ Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen, vom 1.7.1937, ausgegeben Berlin, 6.7.1937, Nr. 77, in: Reichsministerium des Inneren (Hg.), Reichgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1937, Berlin 1937, S. 725–727, hier: S. 726.

⁴⁶ Ebd.

Das Verfahren gegen Fritz-August Halstenberg wurde jedoch bereits am 17. Mai 1938 »durch Beschluss des Sondergerichts vom 17.5.1938 auf Grund § 2 Ziff. 2 des Straffreiheitsgesetzes vom 30.4.1938«, das heißt einer politischen Amnestie, eingestellt.⁴⁷

Das Sondergericht in Dortmund hatte die Universität Münster über das Verfahren gegen Halstenberg informiert: Aus einer Verfügung des Rektors vom 12. Mai 1938 geht hervor, dass die Universität den Ausgang des sondergerichtlichen Verfahrens abwarten wollte. Die Studienpapiere wurden gesperrt.⁴⁸ Dies deutet daraufhin, dass seitens der Universität ein akademisches Strafverfahren gegen den Studenten geplant wurde.

Tatsächlich stand Fritz-August Halstenberg danach im Fokus eines weiteren Strafverfahrens, das auf einem Vorfall beruhte, der im Januar des Jahres 1938 geschehen war und bei dem sich der Student ebenfalls als Nachrichtenoffizier ausgegeben hatte. Neben Halstenberg war auch Charlotte Schuler in diesen Vorgang involviert. Die Einleitung und die Hintergründe dieses Verfahrens werden nachfolgend dargelegt: Die Reichsstudentenführung erkundigte sich am 20. Juli 1938 bei Mevius, ob die Universität bereits gegen die beiden Studierenden vorgegangen sei und erbat entweder die Übersendung der Urteile oder, falls noch kein Verfahren eingeleitet worden sei, die Sperrung der Exmatrikel, sofern beide noch immatrikuliert seien.⁴⁹

Mevius schrieb daraufhin am 1. August 1938 an den Oberstaatsanwalt in Dortmund, um nach dem Ausgang des Verfahrens zu fragen. Am gleichen Tag benachrichtigte er die Reichsstudentenführung über Fritz-August Halstenbergs Sondergerichtsverfahren und über seine Nachfrage beim Sondergericht zum Ergebnis der Anklage.⁵⁰

Der Oberstaatsanwalt teilte dem Rektor am 3. August 1938 die Einstellung des Verfahrens gegen Halstenberg mit.⁵¹ Mevius leitete dann seinerseits am 25. August 1938 ein akademisches Strafverfahren gegen Halstenberg und Schuler ein. Sie wurden verdächtigt, »durch pflichtwidriges Verhalten die ihnen durch die Aufnahme in die Gemeinschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität auferlegten Sonderpflichten (Stück 1 bis 3 der Strafordnung) verletzt [zu] haben.«⁵² Dies bedeutete konkret:

»Stück 1. Die Aufnahme in die Gemeinschaft einer deutschen Hochschule fordert erhöhte Bereitschaft im Dienste für Volk und Staat. Stück 2. Als Glieder der Hochschulgemeinschaft haben Studenten und Hörer die in ihr begründeten Sonderpflichten getreulich zu erfüllen, Würde und Ansehen der Hochschule zu wahren und Anordnungen der Hochschulführung gewissenhaft zu befolgen. Stück 3. Pflichtwidriges Verhalten verletzt die Gemeinschaft und wird unbeachtet gerichtlicher Verfolgung durch Hochschulstrafen geahndet.«⁵³

⁴⁷ UAMs, Bestand 4, Nr. 2014, lfd. Nr. 13, Oberstaatsanwalt an Rektor Mevius, 3.8.1938.

⁴⁸ Ebd., Verfügung Rektor Mevius, 12.5.1938.

⁴⁹ Ebd., Reichsstudentenführung, Rechts- und Gerichtsamt, an Rektor Mevius, 20.7.1938.

⁵⁰ Ebd., Rektor Mevius an Oberstaatsanwalt Dortmund sowie an Reichsstudentenführung, Rechts- und Gerichtsamt, 1.8.1938.

⁵¹ Ebd., Oberstaatsanwalt an Rektor, 3.8.1938.

⁵² Ebd., Verfügung Rektor Mevius, 25.8.1938.

⁵³ Strafordnung für Studenten, Hörer und studentische Vereinigungen an den deutschen Hochschulen, Erlass vom Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 1.4.1935, in: Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Amtsblatt des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Unterrichtsverwaltungen der Länder, 1. Jahrgang 1935, Amtlicher Teil, S. 140ff., hier: S. 141.

Im Folgenden fand ein Briefwechsel zwischen Fritz-August Halstenbergs Vater und Mevius statt,⁵⁴ in dem der Rektor betont, dass er unabhängig vom eingestellten Sondergerichtsverfahren prüfen müsse, ob sich Halstenberg als Student und daher »Glied der Hochschulgemeinschaft« strafbar gemacht habe. Er könne zwar das Strafmaß noch nicht angeben, glaube aber nicht, dass eine Entfernung von der Universität oder ein Ausschluss vom Studium an allen deutschen Hochschulen zu erwarten sei.⁵⁵

Nun schaltete sich wieder die Reichsstudentenführung ein, deren Rechts- und Gerichtsamt in einem Beschluss vom 13. September 1938 verkündet, einen Antrag auf Einleitung eines Hochschulverfahrens zu stellen, mit dem Ziel, dass das laufende Semester nicht angerechnet werden sollte. Zudem wurde dem Studenten »die Fähigkeit, ein Amt in der Deutschen Studentenschaft zu bekleiden, aberkannt.«⁵⁶ Wie sah der konkrete Vorwurf in diesem Fall aus? Die Reichsstudentenführung schildert den Vorgang folgendermaßen: Am 13. Januar 1938 sollen Halstenberg und Schuler nachts und nach dem Konsum von etwa neun bis zehn Gläsern Bier den Studenten Hans Joachim Pagels, der schon zu Bett gegangen war, durch dessen Hauswirt ans Telefon geholt haben. Sie hätten ihm gesagt, dass er sofort nach Hause fahren müsse, da seine Mutter eine schwere Krankheit bekommen habe. Danach seien Charlotte Schuler und er zur Wohnung von Pagels gegangen, seien unter Drohungen dort eingedrungen, hätten ihn beschimpft und bedroht. Halstenberg habe sich dabei als Nachrichtenoffizier ausgegeben. Zudem forderten sie Pagels auf, Münster innerhalb von einer Stunde zu verlassen und nie wieder zurückzukehren. Fritz-August Halstenberg gestehe die Tat ein und entschuldige sie damit, sehr betrunken gewesen zu sein. Überdies wird den beiden Studierenden vorgeworfen, am 4. Februar 1938 einen Brief, der leider nicht mehr vorliegt, an die Studentenführung der Universität Münster geschrieben zu haben, der eine »grobe Ungehörigkeit« darstelle.⁵⁷ Abschließend hebt die Reichsstudentenführung, wie zuvor Rektor Mevius, hervor, dass es unabhängig vom eingestellten Sondergerichtsverfahren notwendig sei, das Verhalten des Studenten zu ahnden, »da an das Verhalten eines Deutschen Studenten erhöhte Anforderungen gestellt werden müssen.«⁵⁸ Es ist zu vermuten, dass Hans Joachim Pagels die beiden Studierenden angezeigt hatte. Die widerrechtliche Amtsbezeichnung Halstenbergs als Nachrichtenoffizier erscheint dabei als Bindeglied zwischen dem Sondergerichtsverfahren und den Verfahren seitens der Reichsstudentenführung und der Westfälischen Wilhelms-Universität. Da diese Aussage jeweils im Beisein von Schuler getätigt wurde, fiel vermutlich auch auf sie der Verdacht, diese Angabe unterstützt zu haben.

Aus einer Korrespondenz vom Dezember 1938 wird ersichtlich, dass die Universität Halstenberg nicht mehr in Münster auffinden konnte und seine aktuelle Adresse suchte. Auf ein Gesuch Seilers beim Polizeipräsidenten in Bielefeld hin vom 3. Dezember 1938⁵⁹

⁵⁴ UAMs, Bestand 4, Nr. 2014, lfd. Nr. 13, Vater von Fritz-August Halstenberg an Rektor Mevius, 28.8.1938; ebd., Mevius an Vater von Fritz-August Halstenberg, 30.8.1938.

⁵⁵ Ebd., Rektor an Vater, 30.8.1938.

⁵⁶ Ebd., Brief mit Beschluss, Reichsstudentenführung, 13.9.1938.

⁵⁷ Ebd.

⁵⁸ Ebd.

⁵⁹ UAMs, Bestand 4, Nr. 2014, lfd. Nr. 13, Universitätsrat Seiler an Polizeipräsidenten in Bielefeld, 3.12.1938.

antwortete ihm das Polizei-Revier Bielefeld am 8. Dezember 1938, dass sich der Student »seit dem 1.12.38 bei der 7 Batr. Flackregt. 24 in Menden, Kreis Iserlohn« befinde.⁶⁰

Überraschenderweise benachrichtigte die Reichsstudentenführung am 7. Dezember 1938 den Rektor über die Einstellung ihres Verfahrens gegen Halstenberg. Als Grund wird zunächst angegeben, dass Fritz-August Halstenbergs Vater am 29. September 1938 gegen den Beschluss vom 13. September 1938 Beschwerde eingereicht habe. Daraufhin sei der Fall nochmalig überprüft worden und es sei deutlich geworden, dass der Student vornehmlich »unter dem Einfluss der übelbeurteilten Studentin Schuler« gehandelt habe. Daher sei sein Vergehen doch nicht als so schwerwiegend zu beurteilen. Interessant erscheint die weitere Begründung: Hierbei werden nun positive Beurteilungen Halstenbergs als Soldat angeführt. So heißt es: Eine mildere Beurteilung »erscheint insbesondere angebracht angesichts des günstigen Urteils der örtlichen Dienststelle des NSFK vom 27.9.38, sowie aufgrund der Stellungnahme des Gaustudentenführers Westfalen Nord vom 28.11.38 und des zuständigen Kreisleiters vom 29.11.38.« Allerdings wird der Student ermahnt, dass er sich keine weiteren Vergehen zu Schulden kommen lassen solle, ansonsten werde »mit äußerster Strenge gegen ihn vorgegangen«.⁶¹

Trotz des eingestellten Verfahrens seitens der Reichsstudentenführung, blieb das akademische Strafverfahren seitens der Universität Münster bestehen. Doch die Durchführung dieses Verfahrens war ab Dezember 1938 nicht mehr möglich, da Halstenberg Soldat war. So sollte es zunächst zurückgestellt werden, bis er sich wieder als Student in Münster einschreiben würde.⁶² Schließlich wurde das Verfahren jedoch durch eine Verfügung des Rektors vom 2. Oktober 1939 aufgrund des Gnadenerlasses des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 9. September 1939 eingestellt.⁶³ Dieser Gnadenerlass beinhaltete, dass als Strafe kein dauernder Ausschluss vom Studium an allen deutschen Hochschulen zu erwarten war.⁶⁴

Krieg und Kriegsgefangenschaft

Am 9. Juni 1938 wurde Fritz-August Halstenberg Mitglied des Nationalsozialistischen Fliegerkorps Bielefeld ([NSFK](#)), wie aus der Abschrift eines Dienstleistungszeugnisses dieser Organisation hervorgeht. Er legte am 25. August 1938 die A-Prüfung des [NSFK](#)-Sturms ab und wurde in die Dienststelle des Sturms aufgenommen. Zudem wird in dem Zeugnis seine Teilnahme an einem weiteren Lehrgang für die B-Prüfung ab Oktober angekündigt. Nach dem B-Kurs sollte er in die Wehrmacht eintreten. Halstenberg werden in dem Dokument eine gute Führung, Fleiß und Disziplin bescheinigt.⁶⁵

⁶⁰ Ebd., Polizei-Revier Bielefeld an Universitätsrat Seiler, 7.12.1938.

⁶¹ Ebd., Brief mit Beschluss, Reichsstudentenführung, 7.12.1938.

⁶² Ebd., Universitätsrat Seiler an Rektor Mevius, 23.1.1939; ebd., Brief Rektor Mevius an Staatsanwalt, Landgericht Dortmund, 26.1.1939.

⁶³ Ebd., Rektor Mevius an Fritz-August Halstenberg, 2.10.1939.

⁶⁴ UAMs, Bestand 4, Nr. 2019, lfd. Nr. 62, Anschuldigungsschrift, 26.8.1948.

⁶⁵ UAMs, Bestand 4, Nr. 2014, lfd. Nr. 13, Abschrift Dienstleistungszeugnis NSFK, Verw.-Obertruppführer, Dr. Klute, 27.9.1938.

Am 1. Dezember 1938 begann Fritz-August Halstenbergs zweijähriger Wehrdienst.⁶⁶ Wie bereits erwähnt, befand er sich zu dieser Zeit »bei der 7. Batr. Flakregt. 24 in Menden.«⁶⁷ Auch dort wurde er positiv beurteilt und »als ein charakterlich durchaus einwandfreier Mensch« beschrieben.⁶⁸ Es findet sich noch ein weiterer Brief, in dem auch der Hauptmann und Batterie-Chef des 8. Flakregiments 24 in Menden ihm eine sehr gute Führung bescheinigt.⁶⁹

Er exmatrikulierte sich am 25. Juni 1940 aufgrund seiner Einberufung.⁷⁰ Während des Krieges, am 4. September 1943, schloss er seine erste Ehe in Freienohl.⁷¹ Als Wohnort seiner Frau wird Neheim-Hüsten angeführt.⁷² Aus dieser Ehe ging ein Kind hervor, das 1945 geboren worden sein muss.⁷³ Nähere Angaben zu seiner Ehefrau und seinem Kind konnten nicht ermittelt werden.⁷⁴ Bis 1946 befand er sich dann als Soldat im Krieg beziehungsweise in der Kriegsgefangenschaft.⁷⁵ Auch zu seiner Position bei der Wehrmacht und dem Ort der Kriegsgefangenschaft ließen sich keine Informationen finden.⁷⁶ Es konnte aber ermittelt werden, dass im Militärarchiv Freiburg eine Verfahrensakte eines Wehrmachtgerichts vorliegt. Da diese Akten noch gesperrt und überdies nicht für eine Veröffentlichung bestimmt sind, konnte keine weitere Untersuchung zu dieser Angelegenheit erfolgen.⁷⁷

Werdegang nach dem Krieg

Nach der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft im Februar 1946 kehrte Fritz-August Halstenberg nach Neheim-Hüsten zu Frau und Kind zurück.⁷⁸ Er immatrikulierte sich am 2. Juni 1946 erneut an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und studierte dort bis 1948 Volkswirtschaft.⁷⁹ Am 11. Dezember 1947 fiel er durch die Diplomprüfung für Volkswirte. Im darauffolgenden Frühjahr 1948 meldete er sich zur Wiederholung der Prüfung, jedoch wurde im Mai 1948 wieder ein Universitätsstrafverfahren gegen ihn eingereicht. Bis zum diesem Zeitpunkt hatte er für seine Diplomprüfung bereits die Hausarbeit abgegeben und die schriftlichen Prüfungen abgelegt. Aufgrund des am 14. Mai 1948 eingeleiteten Strafverfahrens wurde er jedoch nicht zu den mündlichen Prüfungen zugelassen.⁸⁰

⁶⁶ Ebd., Rektor Mevius an Vater von Fritz-August Halstenberg, 21.1.1939.

⁶⁷ Ebd., Polizei-Revier Bielefeld, 8.12.1938 an Universitätsrat Seiler, 7.12.1938.

⁶⁸ Ebd., Leutnant u. Batterieführer an Universitätsrat Seiler, 7.8.1939.

⁶⁹ Ebd., Chef 8. Flakregiment 24 Menden an Universitätsrat Seiler, 31.7.1939.

⁷⁰ UAMs, Bestand 209, Studierendekarte Halstenberg.

⁷¹ Standesamt Hamm, Geburtsurkunde Halstenberg.

⁷² UAMs, Bestand 4, Nr. 2019, lfd. Nr. 62, Urteil Strafkammer II Landgericht Arnsberg, 23.11.1949.

⁷³ Ebd., Protokoll Aussage Fritz-August Halstenberg, 25.5.1948.

⁷⁴ Eine Anfrage an die umliegenden Kirchengemeinden von Neheim-Hüsten (bzgl. eines Heirats- und Taufdatums oder einer Registrierung) führte zu keinem Ergebnis.

⁷⁵ UAMs, Bestand 4, Nr. 2019, lfd. Nr. 62, Urteil Strafkammer II Landgericht Arnsberg, 23.11.1949.

⁷⁶ Das Ergebnis von Nachforschungen der Deutschen Dienststelle war bei Abschluss dieser Arbeit noch offen.

⁷⁷ Schriftliche Auskunft per Mail vom 26.1.2017 durch Herrn Zimmermann, Militärarchiv Freiburg.

⁷⁸ Er gibt als Heimatanschrift Neheim-Hüsten, Ringstr. 26 an, UAMs, Bestand 49, Nr. 1554, Dokument vom 26.2.1948; UAMs, Bestand 4, Nr. 2019, lfd. Nr. 62, Urteil Strafkammer II Landgericht Arnsberg, 23.11.1949.

⁷⁹ UAMs, Bestand 209, Studierendekarte Halstenberg.

⁸⁰ UAMs, Bestand 4, Nr. 2019, lfd. Nr. 62, Prof. Schmitt, Volkswirtschaftliches Prüfungsamt, an Rektor Mevius, 3.6.1949.

Hintergrund dieses Verfahrens war zunächst eine Anzeige seiner Hauswirtin Katharine Wibbelt bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät Münster: Fritz-August Halstenberg wohnte seit etwa zwei Jahren zur Untermiete bei Frau Wibbelt in der Althoffstraße 19 in Münster. Sie bezichtigte ihn insbesondere eines tätlichen Angriffs am 12. Mai 1948.⁸¹ Diesen Vorfall bestritt der Student, der seinerseits seine Hauswirtin beschuldigte, ihn zuerst bedroht zu haben. Zudem habe er am Tag zuvor in einem Mietstreit zwischen dem Ehepaar Wibbelt und dem Ehepaar Benning vor dem Amtsgericht Münster gegen Katharine Wibbelt ausgesagt, so dass ihre Anzeige einen Racheakt darstellen könne.⁸²

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens durch den Universitätsrat Landgerichtsdirektor Reichling wurden ihm weitere Verfehlungen vorgeworfen, die an die Vorhaltungen aus den Strafverfahren während des ersten Studiums erinnern: So habe der Student unter anderem fälschlicherweise angegeben, in München Philosophie studiert und beide Examen mit Auszeichnung bestanden zu haben. Zudem habe er behauptet, im Krieg beim Sicherheitsdienst und am Putsch vom 20. Juli 1944 beteiligt gewesen zu sein. Der Diplomvolkswirt Heinz-Eugen Hövelmann beschuldige ihn »des vollendeten Betruges«: Halstenberg habe ihm englischen Tabak abgekauft, aber nicht den versprochenen Kaufpreis gezahlt. Dann habe Fritz-August Halstenberg behauptet, den Tabak gar nicht gekauft zu haben, sondern nur am Weiterverkauf mitgewirkt haben zu wollen. Schließlich habe laut Halstenberg ein Mann, der die Ware weiterverkaufen sollte, den Tabak in einem Zug liegen lassen, da es eine Zugkontrolle gegeben habe. Hövelmann habe dies nicht geglaubt und eine Entschädigung von Fritz-August Halstenberg gefordert, der jedoch wiederum nicht bezahlt habe.⁸³ Des Weiteren soll er seinen Vater wegen Geldes geschlagen haben.⁸⁴

In der Anschuldigungsschrift vom 26. August 1948 führt der Universitätsrat auch die vorhergehenden Strafverfahren gegen Halstenberg an, die gegen ihn im Laufe des früheren Studiums erhoben worden waren.⁸⁵ Der Dreierausschuss der Universität hebt in seinem Protokoll hervor, dass der Angeklagte trotz der Strafverfahren 1937 und 1938 sein Verhalten keineswegs geändert und selbst bei der Verhandlung vor dem Ausschuss gelogen habe.⁸⁶

Am 2. November 1948 wurde Fritz-August Halstenberg gemäß einer Verfügung des Rektors Prof. Dr. Emil Lehnartz mit dem »dauernden Ausschluss vom Studium an allen deutschen Hochschulen (Stück 4 e der Strafordnung)« bestraft.⁸⁷ Damit endete Fritz-August Halstenbergs Möglichkeit, sein Studium zu beenden oder ein neues zu beginnen.

Zur der Zeit, als er wiederum in ein akademisches Strafverfahren verwickelt war, begann er eine außeruniversitäre berufliche Laufbahn: Ab Juni 1948 war er Hilfsarbeiter beim Leuchtenhersteller »Kaiser« in Neheim. Danach wurde er Buchhalter bei der Firma

⁸¹ Ebd., Protokoll Aussage Katharine Wibbelt, 12.5.1948. Frau Wibbelt legte ein ärztliches Attest vor, dass „eine Schwellung und Druckschmerzhaftigkeit im Bereich des rechten Oberarms“ bescheinigte: ebd., Anschuldigungsschrift, Universitätsrat Reichling, 26.8.1948; ebd., Abschrift Attest von Dr. med. Freusberg, 11.3.1948.

⁸² Ebd., Protokoll Halstenberg, 25.5.1948; ebd., Protokoll Aussage Katharine Wibbelt, 1.6.1948; ebd., Anschuldigungsschrift, 26.8.1948.

⁸³ Ebd., Anschuldigungsschrift, 26.8.1948.

⁸⁴ Ebd.

⁸⁵ Ebd.

⁸⁶ Ebd., Protokoll Sitzung des Dreierausschusses, 28.10.1948.

⁸⁷ Ebd., Verfügung des Rektors, 2.11.1948. Gegen das Urteil legte Halstenberg erfolglos Einspruch bei der Kultusministerin des Landes Nordrhein-Westfalen, Christine Teusch, ein: Vgl. u.a. ebd., Halstenberg an Kultusministerium, 29.10.1948.

»Keller«. Ab Januar 1949 hatte er zunächst den Posten als Betriebsleiter bei der Firma »Neru« inne. Nach dem Ausscheiden des bisherigen Firmeninhabers trat er als Teilhaber in die Firma ein. Diese wurde in »Halstenberg und Minner« umbenannt. Das Unternehmen stellte unter anderem Elektrobacköfen und Backhauben her.⁸⁸ Seine Berufsbezeichnung war fortan Kaufmann.⁸⁹

Privat und geschäftlich ergaben sich 1949 neue Probleme: So wurde seine erste Ehe am 22. April 1949 angeblich aus Halstenbergs »alleinigem Verschulden« geschieden.⁹⁰ Auch in seiner Firma geriet er in Schwierigkeiten: Ihm wurde vorgeworfen, Mitgesellschafter um Geld betrogen und unter anderem ungedeckte Schecks ausgestellt zu haben. Daraufhin kam er am 22. Juni 1949 in Untersuchungshaft im Landgerichtsgefängnis in Arnberg. Durch das Urteil vom 10. Oktober 1949 wurde Fritz-August Halstenberg »wegen fortgesetzter Untreue, Betruges in zwei Fällen, Unterschlagung, versuchten Betruges in Tateinheit mit Urkundenfälschung und wegen Vergehens gegen die Verordnung Nr. 53 der Militärregierung⁹¹ zu einer Gesamtgefängnisstrafe von 2 Jahren und 4 Monaten und zu einer Geldstrafe von 500.- DM« verurteilt.⁹² Halstenberg legte Berufung ein, woraufhin das Strafmaß am 23. November 1949 abgeändert wurde: Die Gefängnisstrafe betrug nun nur ein Jahr, die Geldstrafe 200 DM. Von der bereits erfolgten Untersuchungshaft wurden ihm zwei Monate von der gesamten Gefängnisstrafe abgezogen.⁹³ Das Berufungsgericht begründete die mildere Strafe damit, dass er keine Vorstrafen habe, die Firma insgesamt ein schlechtes Geschäftsgebaren aufgewiesen und an die Gesellschafter keine Gehälter ausgezahlt habe. Zudem hätten ungünstige Eheverhältnisse und die Scheidung vorgelegen. Des Weiteren habe Halstenberg mit dem veruntreuten Geld zum Teil den Unterhalt seines Kindes bezahlt. Am 17. Dezember 1949 trat er seine Haft in der Strafanstalt Münster an.⁹⁴

Aus einer Korrespondenz zwischen Halstenberg und der Universität Münster geht hervor, dass er im März 1952 in Köln in der Bernhard-Letterhausstraße 30 gelebt hat.⁹⁵ Einem Anschreiben der Hochschule an den ehemaligen Studenten lagen von Fritz-August Halstenberg von der Universität erbetene Dokumente, wie das Studienbuch, Übungsscheine und ein Exemplar seiner zweiten Diplomarbeit, bei.⁹⁶ Ein zusätzlicher Hinweis auf Köln als damaliges Lebensumfeld ist seine zweite Heirat am 20. August 1954 in Köln-Lindenthal.⁹⁸

Über seinen weiteren Werdegang ließ sich lediglich rekonstruieren, dass Halstenberg am 1. März 1963 in Hamburg-Fuhlsbüttel seine dritte Ehe mit Erika Katscher einging.⁹⁸ Am 20. Dezember 1994 verstarb er in Hamburg-Barmbek-Uhlenhorst.⁹⁹

⁸⁸ Ebd., Urteil der Strafkammer II des Landgerichts Arnberg, 23.11.1949.

⁸⁹ Ebd.

⁹⁰ Ebd.

⁹¹ Der genaue Sachverhalt bzgl. dieses Verstoßes geht aus dem Urteil nicht hervor. Das Militärregierungsgesetz Nr. 53 von 1945 beinhaltete die Unterbindung des deutschen Außenhandels, u.a. durch das „Verbot sämtlicher Transaktionen mit dem Ausland“: Schmidt, Reiner (Hg.): Öffentliches Wirtschaftsrecht. Besonderer Teil 2, Berlin/Heidelberg 1996, S. 493.

⁹² UAMs, Bestand 4, Nr. 2019, lfd. Nr. 62, Urteil der Strafkammer II des Landgerichts Arnberg, 23.11.1949.

⁹³ Ebd.

⁹⁴ Ebd.

⁹⁵ UAMs, Bestand 49, Nr. 1554, Dr. Pechan, Volkswirtschaftliches Prüfungsamt, an Halstenberg, 31.3.1952.

⁹⁶ Ebd., Halstenberg an das Volkswirtschaftliche Prüfungsamt, 13.2.1952.

⁹⁷ Standesamt Hamm, Geburtsurkunde Halstenberg. Nähere Angaben zu der zweiten Ehefrau konnten nicht ermittelt werden.

⁹⁸ Standesamt Hamm, Geburtsurkunde Halstenberg.

⁹⁹ Ebd.

Ein Opfer der Universität Münster zur Zeit des Nationalsozialismus?

Die Einleitung des ersten akademischen Strafverfahrens gegen Fritz-August Halstenberg im Jahre 1937 scheint nach heutiger Rechtauffassung überzogen, das Vorgehen seitens der Fakultät und des Rektors ungerechtfertigt. Dabei ging es aber wohl nur vordergründig um das ordnungswidrige Entleihen der Bücher. Dahinter treten Konflikte der Fakultät mit dem Studenten hervor: Seine Verhaltensweisen wurden kritisiert und seine Eignung als Pfarrer bezweifelt. Weiter wurden mehrfach Fragen der Zugehörigkeit zu nationalsozialistischen Organisationen angesprochen und es wurde hervorgehoben, dass der Student in Konflikt mit diesen Organisationen geriet. Auch innerhalb des deutsch-christlichen Kreises um Dr. Müller soll sich Halstenberg nicht den Vorstellungen entsprechend verhalten haben. Möglicherweise hing auch der Fachwechsel des Studenten im Jahr 1937, von der Theologie zur Rechtswissenschaft, mit diesen Vorgängen zusammen.

Im zweiten Universitätsstrafverfahren, 1938, gegen Charlotte Schuler und ihn, bleibt unklar, wem welches Vergehen zuzuschreiben ist. Letztlich wurde Fritz-August Halstenbergs Verfahren eingestellt, während Schuler eine Strafe erhielt. Er profitierte vermutlich von guten Führungszeugnissen, die er als Soldat erhielt. Auch das sondergerichtliche Strafverfahren ging aufgrund der Amnestie für ihn glimpflich aus.

Für Halstenberg hatten somit all diese Verfahren keine schwerwiegenden Konsequenzen. Nach dem Krieg konnte er ungehindert ein neues Studium aufnehmen. Aus den erneuten Anklagen gegen ihn in der Nachkriegszeit erscheint dann ein ähnliches Verhalten Fritz-August Halstenbergs wie innerhalb seines ersten Studiums: Immer wieder soll er gelogen und betrogen sowie sich falscher Amtsbezeichnungen bedient haben. Inwieweit die Vorwürfe im Einzelnen gerechtfertigt sind, lässt sich nicht mehr klären, jedoch fällt die Häufung derartiger Zeugenaussagen und Anklagepunkte auf. Zudem geriet er scheinbar immer wieder in Konflikt mit Rechtsnormen.

Im akademischen Strafverfahren von 1948 wird jedoch ersichtlich, dass sich Halstenbergs frühere Disziplinarverfahren negativ auf das Strafmaß ausgewirkt haben. Dadurch könnte es eher zum Ausschluss vom Studium an allen deutschen Hochschulen gekommen sein. Überdies wurde auch im Zuge der Anklage vor dem Schöffengericht in Arnsberg im Jahr 1949 Bezug auf Fritz-August Halstenbergs drei Universitätsstrafverfahren genommen.¹⁰⁰ Somit beförderten auch die Disziplinarverfahren aus den Jahren 1937 und 1938 vor dem Gericht eine eher ungünstige Beurteilung von Halstenberg.¹⁰¹

Insgesamt kann Fritz-August Halstenberg nicht als Opfer der Universität Münster bezeichnet werden, obschon die einzelnen Vorwürfe und deren Bestrafung aus heutiger Perspektive überzogen anmuten. Langfristig hatten seine Vergehen dennoch insofern einen Einfluss auf sein Leben, als dass sich die akademischen Strafverfahren von 1937 und 1938 in weiteren rechtlichen Verfahren ungünstig für Halstenberg auswirkten.

¹⁰⁰ UAMs, Bestand 4, Nr. 2019, lfd. Nr. 62, Urteil Strafkammer II des Landgerichts Arnsberg, 23.11.1949.

¹⁰¹ Ebd.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Unveröffentlichte Quellen

Universitätsarchiv Münster (UAMs)

- Bestand 209, Studierendekarte Fritz-August Halstenberg
- Bestand 4, Nr. 2014, lfd. Nr. 12
- Bestand 4, Nr. 2014, lfd. Nr. 13
- Bestand 4, Nr. 2019, lfd. Nr. 62
- Bestand 49, Nr. 1554

Standesamt Hamm

- beglaubigte Abschrift Geburtsurkunde von Friedrich August Halstenberg vom 18.11.2016

Veröffentlichte Quellen

- Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen, vom 20.12.1934, ausgegeben Berlin, 29.12.1934, Nr. 137, in: Reichsministerium des Inneren (Hg.), Reichgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1934, Berlin 1934, S. 1269–1271
- Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen, vom 1.7.1937, ausgegeben Berlin, 6.7.1937, Nr. 77, in: Reichsministerium des Inneren (Hg.), Reichgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1937, Berlin 1937, S. 725–727
- Strafordnung für Studenten, Hörer und studentische Vereinigungen an den deutschen Hochschulen, Erlass vom Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 1.4.1935, in: Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Amtsblatt des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Unterrichtsverwaltungen der Länder, 1. Jahrgang 1935, Amtlicher Teil, S. 140 ff.

Literatur

- Neuser, Wilhelm H.; Die Evangelisch-Theologische Fakultät im Dritten Reich, in: ders. (Hg.), Die Evangelisch-Theologische Fakultät Münster 1914 bis 1989, Bielefeld 1991, S. 72–94